

Verwaltungsvereinbarung

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder
nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung
städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 1999)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch
den Wirtschaftsminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister
des Innern,

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Bauen, Wohnen und
Verkehr,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bau, Verkehr
und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
dieser vertreten durch den Präses der Stadtentwicklungsbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den
Minister für Arbeit und Bau,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten.
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und Verkehr,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den
Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Minister für Wohnungswesen, Städtebau
und Verkehr,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau.

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft
und Infrastruktur,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Zur **Förderung städtebaulicher Maßnahmen** nach §§ 164 a, 164 b und 169 Abs. 1 Nummer 9 Baugesetzbuch (BauGB) gewährt der Bund den Ländern im Jahr 1999 Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt gemäß § 164 b BauGB die Bundesfinanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den alten und neuen Ländern. Sie trägt dabei den nach wie vor in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins gegebenen besonderen Verhältnissen Rechnung.

Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind:

1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen.
3. Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Mißstände

- II. Die Städtebauförderung wird ergänzt durch ein **neues Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt"**.

In immer mehr Stadtteilen verschärfen sich soziale, wirtschaftliche und städtebauliche Probleme. Es sind Stadtteile, die infolge sozialräumlicher Segregation davon bedroht sind, ins soziale Abseits abzurutschen. Es handelt sich dabei meist um hochverdichtete, einwohnerstarke Stadtteile in städtischen Räumen, die im Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den baulichen Bestand, das Arbeitsplatzangebot, das Ausbildungsniveau, die Ausstattung mit sozialer und stadtteilkultureller Infrastruktur, sowie die Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt erhebliche Defizite aufweisen

Hinzu kommen auch Gebiete in Gemeinden, die z.B. aufgrund ihrer peripheren Lage und -zum Teil hierdurch bedingt - durch ihre Einwohnerstruktur ganz ähnliche Defizite aufweisen.

Bund und Länder stimmen deshalb unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der ARGEBAU-Ministerkonferenz vom 29. November 1996 und 25. Juni 1998 zur Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative "Soziale Stadt" darin überein, daß die Städtebauförderung als Investitions- und Leitprogramm für die städtebauliche Gesamtmaßnahme durch ein Bund-Länder-Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" ergänzt und mit anderen stadtentwicklungspolitisch relevanten Politikfeldern zu einem neuen integrativen Ansatz verknüpft wird. Ziel eines Programms mit einem umfassenden Förderungsansatz ist es, investive und nichtinvestive Maßnahmen mit dem Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung "aus einer Hand" zu kombinieren und zu integrieren.

Bund und Länder koordinieren und bündeln deshalb alle für die Entwicklung dieser Gebiete erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder.

Dazu zählen insbesondere die Politikfelder

- Wohnungswesen
- Verkehr
- Arbeits- und Ausbildungsförderung
- Sicherheit
- Frauen
- Familien- und Jugendhilfe
- Wirtschaft
- Umwelt
- Kultur und Freizeit

Dabei ist der von der ARGEBAU-Ministerkonferenz am 25 Juni 1998 in Bremen zustimmend zur Kenntnis genommene Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative "Soziale Stadt" zu berücksichtigen. Bund und Länder stimmen weiter darin überein, daß die Mittel des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu konzentrieren sind. Die Bundesfinanzhilfen für die neuen Länder sind außerdem auf die vordringlichen Fördertatbestände der "Grundsätze der Städtebauförderung in den neuen Bundesländern" (Anlage I zur VV 1996) zu konzentrieren

III. Darüber hinaus bewerten Bund und Länder das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung dahingehend, daß ein möglichst effizienter und sparsamer

Miteinsatz gewährleistet ist, und zwar insbesondere durch

- Begrenzung des Sanierungsaufwands und Sanierungsumfangs,
- maßnahmebezogene Pauschalierungen,
- maßnahmebezogene Förderungshöchstbeträge,

- neue Wege der Finanzierung, Nutzung privater Unternehmensinitiative und Einsatz privaten Kapitals.

IV. Bund und Länder stimmen schließlich darin überein, daß diesem Ziel auch das Bemühen der Gemeinden dient. Finanzierungsmittel für andere Aufgaben, deren Ursachen nicht aus unmittelbarem Bezug zu städtebaulichen Mißständen herrühren, zuerst auch in anderen Programmen mit Investitionshilfen zu suchen.

V. Bund und Länder messen der Städtebauförderung große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung bei. Sie sehen in ihr nach wie vor eine wichtige innenpolitische Aufgabe mit hohem Stellenwert.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder was folgt:

Artikel I

Finanzhilfen des Bundes

(1) Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen nach näherer Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung.

Die Finanzhilfen sind für folgende Arten von städtebaulichen Maßnahmen (Programmbereiche) bestimmt:

- Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern nach den §§ 136 bis 171 Baugesetzbuch (BauGB) in allen Ländern,
- Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne in den neuen Ländern,
- Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete in den neuen Ländern. Große Neubaugebiete sind in industrieller Fertigbauweise errichtete Siedlungen oder Siedlungsteile mit in der Regel mehr als 2 000 Wohnungen.¹
- Förderung von "Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt".

¹ Siehe dazu Nr. I der Protokollnotizen

(2) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung betragen im Haushaltsjahr 1999 vorbehaltlich der Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber und nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans insgesamt 700 Millionen DM (Verpflichtungsrahmen); davon entfallen auf

1. Förderung städtebaulicher Maßnahmen 600 Millionen DM:

- 520 Mio. DM für neue Länder,
- 80 Mio. DM für alte Länder.

Von den Finanzhilfen für die neuen Länder entfallen

- 320 Millionen DM auf die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie - nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 2 - auf die Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete,
- 200 Millionen DM auf die Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes.

2. Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt 100 Millionen DM.

Artikel 2

Förderungsgegenstand

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden eingesetzt zur Deckung förderungsfähiger Kosten der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 164 a, 164 b und 169 Abs 1 Nummer 9 BauGB und des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB. Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) i.S.d. §§ 142, 149 Absatz 2 bis 4. §§ 165 und 171 Absatz 2 BauGB.²²

Bestandteil der Gesamtmaßnahme können danach entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sein

Vorbereitung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 140 ff und 165 ff BauGB,

² Siehe dazu Nr. 2 der Protokollnotizen

2. Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 146 ff. und 165 ff. BauGB;
3. Leistungen von Sanierungsträgern, Entwicklungsträgern und anderen Beauftragten;
4. Sonstige Kosten.^{3, 4}

(2) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes werden eingesetzt für Vorhaben, die in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB notwendig sind, um in ihrer Struktur und Funktion bedrohte historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten.

Erhaltungsgebiete außerhalb der historischen Stadtkerne können nur ausnahmsweise und im Einvernehmen zwischen Bund und Land nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung in das Förderungsprogramm aufgenommen werden. Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme.

Die Fördermittel können beantragt und eingesetzt werden, sobald die Gemeinde den Beschluß über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht hat.

Im einzelnen können die Mittel eingesetzt werden für

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes mit Zustimmung des Landes,
- die Leistungen von Sanierungsträgern und anderen bestätigten Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Auflagen der

³ Siehe dazu Nr. 3 der Protokollnotizen

⁴ Siehe dazu Nr. 4 der Protokollnotizen

Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen; Aufwendungen für den Wissenstransfer.

In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderungsfähig.

Der Umfang der förderungsfähigen Kosten bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen richtet sich nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB.⁵

(3) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sind bestimmt für

- Maßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten;
- Maßnahmen in förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen oder
- andere auf die umfassende Weiterentwicklung eines Neubaugebietes angelegte Maßnahmen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Für die Förderungsgebiete sind städtebauliche Rahmenpläne auszuarbeiten. Auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ist hinzuwirken (Erhaltung der sozialen Mischung).

Die Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt zur Deckung unrentierlicher Kosten. Im einzelnen können die Mittel eingesetzt werden für

- vorbereitende Untersuchungen, städtebauliche Planungen einschließlich notwendiger Vermessungsleistungen;
- Verbesserung des Wohnumfeldes,
- gebäudebezogene Außenanlagen;
- ergänzende und erweiternde städtebauliche Erschließung als Voraussetzung für die städtebauliche Verdichtung durch Wohnen, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen einschließlich des notwendigen Erwerbs von Grundstücken;

⁵ Siehe dazu Nr. 3 und 5 der Protokollnotizen

- Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur,
- Leistungen von Beauftragten.⁶

(4) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt werden für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtteilentwicklung eingesetzt. Die Probleme der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf sind mit einem integrierten Konzept im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenderen Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik anzugehen. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse,
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (z.B. Förderung von Unternehmensgründungen),
- Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- Maßnahmen für eine sichere Stadt,
- Umweltentlastung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Wohnumfeldverbesserung
- Stadteilkultur
- Freizeit

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen.

Maßnahmebegleitend ist ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes integriertes stadtentwicklungspolitisches Handlungskonzept durch die Gemeinden aufzustellen. Das Handlungskonzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele - auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger - erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. Im übrigen gelten die Regelungen für die Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen analog.⁷

(5) Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

⁶ Siehe Nr. 3 und 6 der Protokollnotizen

⁷ Siehe Nr. 3 und 6 der Protokollnotizen

Artikel 3

Weitere Förderung der Modellstädte und -gemeinden in den neuen Ländern

Die Modellstädte Brandenburg, Cottbus, Görlitz, Güstrow, Halberstadt, Jena, Meißen, Mühlhausen, Naumburg, Stralsund und Weimar sowie die Modellgemeinden Kändler, Landsberg, Langerwisch, Lobstädt, Mühlberg, Penzlin, Tribsees und Wiesenburg sollen auch künftig die Erfahrungen verallgemeinern und an die anderen Städte und Gemeinden weitergeben, die sie bei der Stadterneuerung nach dem seit der deutschen Einheit geltenden Bundes- und Landesrecht unter den besonderen Bedingungen der neuen Länder sammeln. Deshalb fördern die Länder diese Modellstädte und Modellgemeinden in den Programmbereichen "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" und/oder "Städtebaulicher Denkmalschutz" so weiter, daß diese die umfangreich vorbereiteten Sanierungsmaßnahmen angemessen und zügig weiterführen können⁸

Artikel 4

Verteilung der Finanzhilfen des Bundes

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes *zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahr 1999* werden auf die Länder wie folgt verteilt:

⁸ Siehe dazu Nr. 7 der Protokollnotizen

Alte Länder:	i.v.H.	TDM
Baden-Württemberg	14,465	11.572
Bayern	17,090	13.672
Berlin für dessen Westteil	4,635	3.708
Bremen	1,440	1.152
Hamburg	2,810	2.248
Hessen	8,995	7.196
Niedersachsen	11,505	9.204
Nordrhein-Westfalen	26,135	20.908
Rheinland-Pfalz	6,360	5.088
Saarland	1,735	1.388
Schleswig-Holstein	4,830	3.864
insgesamt	100,000	80.000

Nachrichtlich:

Im Kap. 1225 des Bundeshaushaltsplans 1999 ist in Tgr. 02 "Förderung des sozialen Wohnungsbaues" bei Titel 882 25 "Zuweisungen für Investitionen in den alten Ländern (3. Förderungsweg)" folgender Haushaltsvermerk enthalten:

"2. In städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten des Programms "Die soziale Stadt" kann die Modernisierung von bestehendem Wohnraum ohne Vereinbarung von Belegungsrechten für den modernisierten Wohnraum gefördert werden, wenn im Rahmen des Erneuerungskonzepts die Wohnverhältnisse der Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus allgemein und dauerhaft verbessert werden."

Ferner enthält der Bundeshaushalt 1999 für den Titel 882 25 unter anderem folgende Erläuterungen:

„Von dem Verpflichtungsrahmen für das Förderungsprogramm 1999 sollen bis zu 150000 TDM für den sozialen Wohnungsbau in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten des Programms „Die soziale Stadt“ (Kap. 1225 Tit. 882 04) eingesetzt werden.“

Auf die Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des Wohnungswesens im Programmjahr 1999 (VV Wohnungswesen '99) wird Bezug genommen (vgl. dort Artikel 1, § 3 Abs. 3 sowie Protokollnotiz Nr. 4).

Neue Länder	Programmbereiche			
	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen		Städtebaulicher Denkmalschutz	
	i.v.H.	TDM	i.v.H.	TDM
Berlin für dessen Ostteil	8,842	28.294,4	8,842	17.684,0
Brandenburg	16,279	52.092,8	16,279	32.558,0
Mecklenburg-Vorpommern	11,405	36.496,0	11,405	22.810,0
Sachsen	30,149	96.476,8	30,149	60.298,0
Sachsen-Anhalt	17,555	56.176,0	17,555	35.110,0
Thüringen	15,770	50.464,0	15,770	31.540,0
Insgesamt	100,000	320.000,0	100,000	200.000,0

- (2) Die neuen Länder stellen 20 v.H. der Finanzhilfen des Bundes, die sie im Programmbereich Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten, für die Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete bereit, soweit sie nicht in gleichem Umfang wie bei einer Förderung nach dieser Verwaltungsvereinbarung Fördermittel aus einem landeseigenen Programm dafür aufbringen.⁹ Für den Einsatz der Finanzhilfen im Programmbereich städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung für diesen Programmbereich
- (3) Bis zu 0,3 von Hundert seiner Finanzhilfen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete kann der Bund für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Neubaugebiete nutzbar zu machen.¹⁰
- (4) Die Länder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundes einen Teil der für einen Programmbereich vorgesehenen Finanzhilfen für einen anderen Programmbereich einsetzen. Dabei sind die Regelungen für den anderen Programmbereich zu beachten

⁹ Siehe dazu Nr. 8 der Protokollnotizen

¹⁰ Siehe dazu Nr. 9 der Protokollnotizen

- (5) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt im Jahr 1999 werden auf die Länder wie folgt verteilt:

<i>Land:</i>	<i>i. v. H.</i>	<i>TDM</i>
<i>Baden- Württemberg</i>	<i>11,217</i>	<i>11.217</i>
<i>Bayern</i>	<i>12,911</i>	<i>12.911</i>
<i>Berlin</i>	<i>5,132</i>	<i>5.132</i>
<i>Brandenburg</i>	<i>3,777</i>	<i>3.777</i>
<i>Bremen</i>	<i>0,941</i>	<i>941</i>
<i>Hamburg</i>	<i>2,168</i>	<i>2.168</i>
<i>Hessen</i>	<i>6,811</i>	<i>6.811</i>
<i>Mecklenburg- Vorpommern</i>	<i>2,729</i>	<i>2.729</i>
<i>Niedersachsen</i>	<i>9,370</i>	<i>9.370</i>
<i>Nordrhein- Westfalen</i>	<i>21,293</i>	<i>21.293</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>	<i>4,428</i>	<i>4.428</i>
<i>Saarland</i>	<i>1,305</i>	<i>1.305</i>
<i>Sachsen</i>	<i>6,703</i>	<i>6.703</i>
<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>4,332</i>	<i>4.332</i>
<i>Schleswig-Holstein</i>	<i>3,226</i>	<i>3.226</i>
<i>Thüringen</i>	<i>3,657</i>	<i>3.657</i>
<i>insgesamt</i>	<i>100,000</i>	<i>100.000</i>

(Hinweis: Dieser Schlüssel setzt sich zusammen aus den für das Städtebauförderungsprogramm vereinbarten Komponenten Bevölkerung und Wohnungen sowie - wegen der besonderen, in der Präambel dargestellten Problemlage und Zielsetzung des Programmansatzes "Die soziale Stadt" - der landesbezogenen Arbeitslosenquote zu je einem Drittel).

- (6) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten
- von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sowie von Maßnahmen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf mit einem Drittel:
 - von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes mit 40 v.R., soweit die Bundesfinanzhilfen 200 Millionen DM nicht überschreiten. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten in der-

selben Höhe, damit der Eigenanteil der Gemeinden nicht über 20 v. H. hinausgeht.¹¹

- (7) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Artikel 5

Landesprogramm

- (1) Das Land stellt ein Landesprogramm nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten auf, das die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen bestimmt. Es stimmt diese mit anderen vom Bund oder dem Land geförderten oder durchgeführten Maßnahmen ab. Die Länder unterteilen das Landesprogramm in die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Programmbereiche.
- (2) Das Landesprogramm enthält die angemeldeten städtebaulichen Maßnahmen für das Programmjahr in Höhe der sich aus Artikel 4 ergebenden Finanzhilfen (bei Berlin sind die Finanzhilfen für dessen Ostteil und dessen Westteil zu unterscheiden; das gilt nicht für die Finanzhilfen zur Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf -die soziale Stadt). Es umfaßt die zur weiteren Förderung im bisherigen Bundesprogramm (Fortsetzungsmaßnahmen) und zur Neuaufnahme (neue Maßnahmen) vorgesehenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Maßnahmen muß bei Bewilligung entsprechend § 149 BauGB sichergestellt sein.¹²
- (3) Das Landesprogramm für das Programmjahr 1999 wird dem Bund einschließlich Begleitinformationen bis zum 15. Juli 1999 übersandt. Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt (Anlage 1.1. bis 1.6 für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil, Anlage 1.7 für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil sowie Anlage 1.8 für alle Länder).¹³

¹¹ Siehe dazu Nr. 10 der Protokollnotizen

¹² Siehe dazu Nr. 11 der Protokollnotizen

¹³ Siehe dazu Nr. 12 der Protokollnotizen

Artikel 6

Gemeinsam finanziertes Programm (Bundesprogramm)

- (1) Der Bund faßt die Länderprogramme nach Artikel 5 zu einem Bundesprogramm zusammen. Es enthält die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die auf sie im Programmjahr entfallenden Finanzhilfebeträge. Die Möglichkeit der Umschichtung nach Artikel 9 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Bund ist berechtigt, einzelne städtebauliche Maßnahmen nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, soweit sie den in Artikel 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen der Finanzhilfen des Bundes nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Finanzhilfen angestrebten Ziele beizutragen. Beabsichtigt der Bund, eine Maßnahme nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, legt er seine Bedenken innerhalb eines Monats nach Eingang des Landesprogramms schriftlich dar. Äußert sich der Bund nicht innerhalb dieser Frist, so wird unterstellt, daß er keine Einwendungen erhebt.
- (3) Aus der Übernahme einer städtebaulichen Maßnahme in das Bundesprogramm und aus der Zuteilung bestimmter Finanzhilfebeträge für diese Maßnahmen können keine weiteren Verpflichtungen des Bundes hergeleitet werden.

Artikel 7

Zuteilung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes

- (1) Der Bund teilt den Ländern Finanzhilfen nach Maßgabe des Bundesprogramms für die aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen zu. Die Finanzhilfen werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen städtebaulichen Maßnahmen bewilligt. Sie werden von den Ländern zu den gleichen Bedingungen eingesetzt wie die Förderungsmittel der Länder. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Förderungsmitteln des Landes eingesetzt werden. Im Bewilligungsbescheid bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht, und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund auf den Bauschildern auszuweisen.¹⁴

¹⁴ Siehe dazu Nr. 13 der Protokollnotizen

- (2) Die Finanzhilfen des Bundes sind nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 1. Januar 1999 entstehen. Im Jahr 1998 entstandene Kosten können von den Ländern als förderungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß die von diesen Erklärungen erfaßten Kosten innerhalb eines Haushaltsjahres insgesamt den Betrag von 15 v.H. der dem Land für das jeweils vorhergegangene Programmjahr zugeteilten Finanzhilfen nicht übersteigen.
- (3) Die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und für Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete werden als Zuschuß gewährt. Die übrigen Förderungsmittel werden als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlungen eingesetzt unter Vorbehalt einer späteren Bestimmung, ob und inwieweit sie als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel und Einnahmen der Maßnahme zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind. Unerheblich für das Bund-Länder-Verhältnis ist der Einsatz von Förderungsmitteln durch die Gemeinden als Darlehen für einzelne Vorhaben privater Eigentümer; Zins- und Tilgungsbeträge für diese Darlehen sind Einnahmen der Gesamtmaßnahme.
- (4) Die endgültige Bestimmung über die von den Ländern als Vorauszahlung bewilligten Förderungsmittel und über die endgültige Höhe der von vornherein als Zuschuß gewährten Förderungsmittel wird von den Ländern aufgrund einer Abrechnung getroffen, die sich auf die städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht. Die Abrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung der Gesamtmaßnahme. Sie erfaßt alle hierfür erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Die Abrechnung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme zu beziehen. Ist bereits aufgrund einer Teilabrechnung mit hinreichender Sicherheit zu übersehen, in welcher Höhe die Kosten der Gesamtmaßnahme Zuschuß- oder darlehensfähig sind, soll die endgültige Bestimmung zu diesem Zeitpunkt getroffen werden¹⁵ Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Für die Verzinsung und Tilgung von Bundesmitteln, die in Darlehen umgewandelt worden sind, sind die §§ 1,2, 4, 5, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Art. 104 a Absatz 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV - vom 14. September 1990 -GMB1 1991, Seite 481) entsprechend anzuwenden (Anlage 2). soweit nicht im

¹⁵ Siehe dazu Nr. 14 der Protokollnotizen

Einzelfall eine andere Regelung über die Verzinsung und Tilgung getroffen wird. Bei der Berechnung der Anteilsverhältnisse sind alle seit 1971/1991 im Rahmen des Bundesprogramms eingesetzten Darlehen zugrunde zu legen. Der entsprechend § 2 Abs. 1 WoBauZTV zu fertigende Abrechnungsnachweis ist als "Abrechnungsnachweis E" zu bezeichnen.

- (6) Die Länder erstellen nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres über die Bundesmittel, die in dem Haushaltsjahr in Darlehen umgewandelt worden sind (Artikel 7 Absatz 4), einen Schuldschein bzw. eine Ergänzungsbestätigung zu einem schon in früheren Jahren erstellten Schuldschein nach dem Formblatt gem. Anlage 2 a. Die Schuldscheine/Ergänzungsbestätigungen werden von den Ländern dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen jeweils bis zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres übersandt. Die zuständigen Oberfinanzdirektionen erhalten eine Zweitausfertigung.

Artikel 8

Umverteilung der Kassenmittel

- (1) Der Bund kann in Abstimmung mit den Ländern in der zweiten Hälfte des Jahres einen Teil der fälligen, aber noch nicht abgerufenen Kassenmittel eines Landes innerhalb des jeweiligen Haushaltstitels zugunsten eines anderen Landes umverteilen, wenn die Kassenmittel sonst bis zum Jahresende voraussichtlich nicht abfließen. Es ist anzunehmen, daß die Kassenmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn ein Land bis zum 31. Oktober weniger als die Hälfte der fälligen Kassenmittel abgerufen hat und sich aus den Berichten und Darstellungen des Landes nicht ergibt, daß der volle Abfluß der Kassenmittel bis Jahresende zu erwarten ist.
- (2) Der Anteil der Länder am Verpflichtungsrahmen wird durch die Umverteilung der Kassenmittel nicht berührt. Vielmehr wird der Bund einem Land die Kassenmittel, die er zugunsten eines anderen Landes umverteilt, im folgenden Jahr bereitstellen.

Artikel 9

Änderung des Bundesprogramms

- (1) Die Länder sind berechtigt, im Bundesprogramm für eine städtebauliche Maßnahme bereitstehende Finanzhilfebeträge, die dort zur Zeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere Maßnahme des Bundesprogramms einzusetzen (Umschichtung),

für eine zu benennende neue Maßnahme jedoch nur bis Ende 2000.¹⁶ In den neuen Ländern und in Berlin für dessen Ostteil sind Umschichtungen nur innerhalb des Programmbereiches oder nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 4 zulässig. Umschichtungen werden dem Bund angezeigt. Bei einer Umschichtung zugunsten neuer Maßnahmen werden Begleitinformationen beigefügt. Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 6 Absatz 2 gelten entsprechend.

- (2) Finanzhilfen, die nicht eingesetzt werden können, sind dem Bund bis zum 31. Oktober 1999 zurückzumelden. Der Bund kann die zurückgemeldeten Mittel - Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen - auf die anderen Länder verteilen.

Artikel 10

Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel

- (1) Die Länder weisen dem Bund bis zum 1. April 2000 für das vorangegangene Programmjahr die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen nach dem Formblatt (Anlage 3.1 bis 3.5) nach.
- (2) Die Verwendung der den Ländern zugeteilten Finanzhilfen unterliegt der Prüfung durch die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

Artikel 11

Unterrichtung

- (1) Der Bund und die Länder unterrichten einander über Entscheidungen oder Umstände aus ihren Aufgabenbereichen, die für die Vorbereitung und Durchrührung der städtebaulichen Maßnahmen des Bundesprogramms von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Länder werden dem Bund aus begründetem Anlaß erbetene Informationen über die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auch außerhalb der Anpassung und Fortführung des Programms geben.¹⁷

¹⁶ Siehe dazu Nr. 15 der Protokollnotizen

¹⁷ Siehe dazu Nr. 16 der Protokollnotizen

- (3) Nach Abschluß einer Maßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch der Förderung unterrichtet das Land den Bund in Form eines zusammenfassenden Berichts, der auch die Ergebnisse der Abrechnung nach Artikel 7 Absatz 4 enthält.

Artikel 12

Einsatz von Städtebauförderungsmitteln

- (1) Sanierungsförderungsmittel können als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten oder zur Verbilligung von anderen Darlehen, die der Deckung der Kosten dienen, gewährt werden. Sie können als Darlehen auch zur Vor- oder Zwischenfinanzierung, als Zuschüsse auch zur Verbilligung von anderen Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen, zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, von Instandsetzungsmaßnahmen oder von Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 -Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes auch als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen gewährt werden.¹⁸
- (2) Soweit eine andere Stelle als die Gemeinde Kosten für bestimmte durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahmen auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder aus anderen als Sanierungsförderungsmitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert, dürfen Sanierungsförderungsmittel mit Zustimmung der anderen Stelle zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt werden, wenn die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- oder Förderungsmittel zu erwarten ist.¹⁹

Artikel 13

Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften *des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB* entsprechend, wenn der Eigentümer sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes durchzuführen. Hat der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung

¹⁸ übernommen aus § 39 Abs 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

¹⁹ übernommen aus § 39 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

des Gebäudes dienen, so gelten auch für die Kosten dieser Maßnahmen die Vorschriften *des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB* entsprechend.²⁰

- (2) Ein Zuschuß aus Sanierungsförderungsmitteln darf zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nur insoweit gewährt werden, als diese Kosten nicht vom Eigentümer zu tragen sind²¹

Artikel 14

Anwendung der Grundvereinbarung

Im übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung (Anlage 4).

Artikel 15

Änderung der Anlagen

Werden die Anlagen einvernehmlich vom Bund und von den Ländern geändert, so ist die jeweils letzte Fassung anzuwenden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Bund und Länder sind sich einig, daß weitere Vereinfachungen im Forderungsverfahren anzustreben sind.

Artikel 16

Geltungsdauer

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung gilt für die Aufstellung, Fortschreibung und Abwicklung des Bundesprogramms für das Programmjahr 1999
- (2) Für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil werden abgewickelt
- das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen dazu vom 02./27. Mai 1991, geändert durch Vereinbarung vom 07.

²⁰ aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

²¹ aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

Dez. 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993 i.d.F vom 11. Mai/20. Juni 1993,

- das Bundesprogramm zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 2./27. Mai 1991, geändert durch die Verwaltungsvereinbarung vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993,
 - das Modellstadtprogramm der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung städtebaulicher Modellvorhaben vom 2./27. Mai 1991.
 - der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung-Ost vom 7. Dezember 1992/ 4. Februar 1993 i.d.F. vom 11. Mai/20. Juni 1993; für die Rechte und Pflichten der Modellstädte hinsichtlich des Wissenstransfers gilt ab 1. Januar 1995 auch in bezug auf die Förderung aus früheren Programmjahren allein Artikel 3 dieser Verwaltungsvereinbarung,
 - das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Weiterentwicklung großer Neubaugebiete des Programmjahres 1993 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 11. Mai/20. Juni 1993; des Programmjahres 1994 der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 22. November/30. Dezember 1993
- (3) Für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil wird das Bundesprogramm für die Programmjahre bis 1987 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni/30. Oktober 1977, geändert durch Vereinbarung vom 17. Juli/13. September 1985, abgewickelt, für die Programmjahre 1988 bis 1990 wird das Bundesprogramm auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 abgewickelt. für die Programmjahre 1991 bis 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 i.d.F. vom 2. Mai/17. Dezember 1991.
- (4) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1995 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1995/15. August 1995 abgewickelt
- (5) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1996 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 1995/29. April 1996 abgewickelt
- (6) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1997 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Dezember 1996/20. Februar 1997 abgewickelt

- (7) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1998 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 25. März 1998/25. April 1998 abgewickelt.

Protokollnotizen

zur Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von
Finanzhilfen des Bundes
nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur
Förderung
städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 1999)

Nr. 1: Zu Artikel 1 Abs. 1, 3. Anstrich

Siedlungen und Siedlungsteile mit weniger als 2000 Wohnungen können im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern gefördert werden.

Nr. 2: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 2

Von den Ländern gebildete Zusammenfassungen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen/Entwicklungsmaßnahmen zu Fördereinheiten bleiben davon unberührt

Nr. 3: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4'

Die Mittel der Programmbereiche "Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen", "Städtebaulicher Denkmalschutz", "Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete" und "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" können auch eingesetzt werden für Innenstadt- oder stadtteilbedingten Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen, Innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe

Nr. 4: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3

Die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil legen den Gemeinden auf, daß diese die Finanzhilfen nur mit Zustimmung des Landes für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder für den Neubau von Gebäuden einsetzen dürfen

Nr. 5: Zu Artikel 2 Abs. 2

- a) Bevor Städtebauförderungsmittel für die Modernisierung oder den Aus- und Um-bau eingesetzt werden, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht andere Förderungsprogramme herangezogen werden können

- Die Länder legen den Gemeinden auf, daß diese die Finanzhilfen nur mit Zustimmung des Landes für die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles einsetzen dürfen.
- b) Der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz - einem Beratergremium, das sich aus Bundesvertretern, Landesvertretern und Vertretern der Fachwelt zusammensetzt - obliegt die fachliche Begleitung des Programmbereichs "Städtebaulicher Denkmalschutz". Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beruft die Mitglieder der Expertengruppe in Abstimmung mit den Ländern.
- c) Damit die Förderungsmittel des Programmbereichs "Städtebaulicher Denkmalschutz" so wirksam wie möglich eingesetzt werden, legen die Länder den Gemeinden auf, Erkenntnisse aus den geförderten Maßnahmen für andere Gemeinden nutzbar zu machen (Wissenstransfer).
- d) Die Regelungen von c) gelten sinngemäß für den Programmbereich "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt.

Nr. 6: Zu Artikel 2 Abs. 3 und Abs. 4:

Bei Vorliegen besonderer städtebaulicher Mißstände können Mittel dieser Programmbereiche in begründeten Einzelfällen auch für den teilweisen oder vollständigen Rückbau einzelner Gebäude eingesetzt werden, wenn dadurch die städtebauliche Struktur des Gebietes nachhaltig verbessert wird.

Nr. 7: Zu Artikel 3

Die Länder bestimmen im einzelnen, wie der angestrebte Wissenstransfer erreicht wird. Für den Wissenstransfer sollen für die geförderten Gemeinden auch die Veranstaltungen genutzt werden, die im Programmbereich "Städtebaulicher Denkmalschutz" vorgesehen sind

Nr.8: Zu Artikel 4 Abs. 2

"In gleichem Umfang" bedeutet, daß den Gemeinden des Landes zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete bei der Förderung aus dem landeseigenen Programm der gleiche Betrag an öffentlichen Mitteln zur Verfügung steht wie bei einer Förderung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung. Das Land kann aus besonderen Gründen zulassen, daß Mittel, die Wohnungsunternehmen aufbringen, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Nr. 9: Zu Artikel 4 Abs. 3

Um die Wirksamkeit der Förderung zu erhöhen, wählen Bund und Länder einvernehmlich für die Geltungsdauer der Verwaltungsvereinbarung geeignete Neubaugebiete aus, in denen vertiefende Untersuchungen stattfinden. Diese Gemeinden stellen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der städtebaulichen Weiterentwicklung von Neubaugebieten anderen Gemeinden zur Verfügung. Das soll vor allem durch eine unentgeltliche Bereitstellung wichtiger Informationen über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Förderungsmaßnahmen geschehen. Sie arbeiten diesbezüglich mit der vom Bund eingesetzten Forschungsbegleitung zusammen

Nr. 10: Zu Artikel 4 Abs. 5

Es bleibt den Ländern unbenommen, die Maßnahmen darüber hinaus zu fördern.

Nr. 11: Zu Artikel 5 Abs. 2

Die im Programmbereich "Städtebaulicher Denkmalschutz" geförderten Städte ergeben sich aus der Anlage 5

Um den besonderen Charakter des Programmbereichs Städtebaulicher Denkmalschutz zu wahren, kann die Anzahl der geförderten Maßnahmen nur im begründeten Ausnahmefall und im Einvernehmen von Bund und Land erhöht werden. Das Land entläßt Maßnahmen nach Anhörung des Bundes aus der Förderung, sobald eine weitere Förderung in diesem Programmbereich entbehrlich wird.

Die Möglichkeit der Kumulation von Förderungsmitteln des Programmbereichs "Städtebaulicher Denkmalschutz" mit den Förderungsmitteln des Programmbereichs "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" sowie den Förderungsmitteln landeseigener Programme hat sich bewährt und ist wegen des hohen finanziellen Aufwands zur Sicherung und Erhaltung der historischen Stadtkerne beizubehalten

Nr. 12: Zu Artikel 5 Abs. 3

Die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil übergeben dem Bund zusammen mit dem Landesprogramm eine (nach Programmbereichen unten eilte) Übersicht, aus der für die bisher im Bund-Länder-Programm geförderten Gemeinden/Maßnahme hervorgeht, in welcher Höhe seit Beginn der Förderung Landes- und Bundesmittel (jeweils getrennt) der einzelnen Gemeinde/Maßnahme bewilligt wurden und in welcher Höhe davon bisher Landes- und Bundesmittel (jeweils getrennt) ausgezahlt wurden

Nr. 13: Zu Artikel 7 Abs. 1

Der Bund kann die Finanzhilfen den Ländern auch einzeln zuteilen, nachdem er das einzelne Landesprogramm schrittweise in das Bundesprogramm aufgenommen hat

Nr. 14: Zu Artikel 7 Abs. 4 Satz 5

Ist aufgrund der besonderen Förderungsrichtlinien eines Landes bereits bei Bewilligung der Mittel eine endgültige Bestimmung der Förderungsart mit hinreichender Sicherheit möglich, kann diese auch zu diesem Zeitpunkt getroffen werden. Artikel 11 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Nr. 15: Zu Artikel 9 Abs. 1 Satz 1

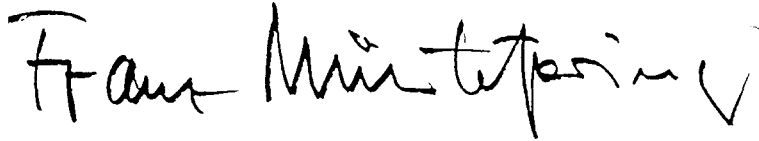
Artikel 9 Abs. 1 gilt auch für die in Artikel 9 Abs. 2 der Grundvereinbarung (s. Artikel 14 dieser Verwaltungsvereinbarung) genannten Beträge und Zinsbeträge.

Nr. 16: Zu Artikel 11 Abs. 2

Die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil unterrichten den Bund bis zum 1. April 2000 über die Ergebnisse des vorangegangenen Jahres bei der Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie bei der Durchführung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes nach den von Bund und Ländern festgelegten Formblättern (Anlagen 6 und 7). Artikel 11 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

Berlin, den 30. Juni 1999

Für die Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

A handwritten signature in black ink, reading "Franz Müntefering". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Franz Müntefering

Stuttgart, den 28. Juli 1999

Für das Land Baden-Württemberg

Der Wirtschaftsminister

gez. Dr. Walter Döring

München, den 11. August 1999

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister des Innern

Gez. Dr. Günther Beckstein

Berlin, den 07. Juli 1999 Für

das Land Berlin

Der Senator für Bauen, Wohnen und

Verkehr

gez. Jürgen Klemann

Potsdam, den 30. Juli 1999

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

gez. Hartmut Meyer

Bremen, den 20. Juli 1999 Für die Freie

Hansestadt Bremen Der Senator für Bau

und Umwelt gez. Christine Wischer

Hamburg, den 15. Juli 1999 Für die Freie und

Hansestadt Hamburg Der Senator der

Stadtentwicklungsbehörde gez. Dr. Willfried

Maier

Wiesbaden, den 31. August 1999

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

gez. Dieter Posch

Schwerin, den 12. August 1999

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Arbeit und Bau

gez. Helmut Holter

Hannover, den 07. Juli 1999

Für das Land Niedersachsen

Die Niedersächsische Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales

gez. Heidrun Merk

Düsseldorf, den 07. September 1999

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

gez. Ilse Brusis

Mainz, den 17. September 1999 Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister des
Innern und für Sport
gez. Walter Zuber

Saarbrücken, den 06. August 1999
Für das Saarland
Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr
gez. Heiko Maas

Dresden, den 27. Juli 1999 Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister des
Innern gez. Klaus Hardraht

Magdeburg, den 23. August 1999
Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr
gez. Dr. Jürgen Heyer

Kiel, den 13. Juli 1999

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

gez. Angelika Birk

Erfurt, den 06. August 1999

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

gez. Franz Schuster